

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwölffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Elffte Titul.

Des Hoff- Gerichts Secretarii End.

Unsers Hoff- Gerichts Secretarius soll geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen / seinem Amt und Befehl / im schreiben und andern / mit getreuem Fleiß obzuseyn / der Partheyen Fürtrag und Gerichts- Acta, desgleichen alle Brieff / Schrifften und Abschrifften getreulich zu protocolliren / aufzuschreiben und zu verwahren / Urkunden / Brieff und anders / so gerichtlich eingebracht / bey dem Gericht zu behalten und zu versorgen / dieselben / oder Abschrift darvon / ohne Erlaubnuß Unsers Hoff- Gerichts / niemands zu geben / noch sonst was heimlich wäre / zu eröffnen und lesen zulassen / alle Heimlichkeit des Gerichts gänglich zuverschweigen / keiner Parthey wider die ander Warnung zu thun noch zu rathen / auch von den Partheyen in rechthängigen Sachen / oder so seines wissens bald rechthängig werden / oder andern von seinetwegen keinerley Geschenck oder Gaben zunehmen / noch ihme zu Nuß nehmen lassen / in was Schein das geschehen möchte / und sonst alles zuthun und zulassen / das einem getreuen Secretario gebührt und wol ansteht / getreulich und ohne gefehrde.

Der Zwölffe Titul.

Der Advocaten End.

Die Advocaten sollen geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen / daß Sie den Partheyen / deren Sachen sie annehmen /

men/ mit getreuem Fleiß/ nach ihrem besten Verstand/ ihre Nothdurfft und Gerechtigkeit schriftlich fürbringen/darinn wissentlich keinerley Falsch/Unwarheit oder gefährlichen Aufschub/ zu Verlängerung der Sachen/suchen oder begehren/nach die Partheyen solches zuthun unterweisen/ der Partheyen Geheimnuß und Behelff/ so sie von ihnen empfangen/ oder sonst erlernen/ ihnen zu Nachtheil niemand öffnen/ sich in ihrem advociren und schreiben der Erbarkeit gebrauchen/ von den Partheyen kein übermäßigen Gold fordern oder nehmen/ und ob des Golds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irzung oder Spän entstünden/ sich mit dem/ was ihnen von Unsern Hoff-Richtern/ Cansler/ Råhten und Beysigern zugeben taxirt/ und verordnet wird/ begnügen lassen/ auch sich der Sachen/ so sie einmal angenommen/ ohne redliche Ursachen/ und des Rechten Erlaubnuß/ nit entschlagen/ sonder bis zu End außwarten/ und sonst alles das thun und lassen/ das einem getreuen Advocaten gebührt und wol ansteht/ getreulich und ohn alle gefehrde.

Der Dreyzehende Titul.

Der Procuratoren Eyd.

Die Procuratores sollen geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen/ daß sie in der Partheyen Sachen/ die sie auff- und annemmen/ nach ihrem höchsten und besten Verständnuß reden/ rathen/ und handeln wollen/ denselben wissentlich keinerley Falsch/ Unwarheit noch Unrecht suchen/ oder gefährlichen Aufschub/ zu Verlängerung der Sachen begehren/ noch die Partheyen